



HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2019

Kleine Anfrage

Dirk Gaw (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Walter Wissenbach (AfD)
vom 06.08.2019

Offene nicht vollstreckte Haftbefehle in Deutschland

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie Medienberichten zu entnehmen ist, soll die Zahl der offenen Haftbefehle deutschlandweit bei ca. 186.000 liegen. Die Zahl der nicht vollstreckten Haftbefehle steige seit Jahren. Mehr als 600 offene Haftbefehle soll es allein gegen Mitglieder der rechten Szene geben. Etwa 4000 Haftbefehle gegen Islamisten in Deutschland, darunter überwiegend gegen Islamisten aus dem Ausland, nach denen auch andere Staaten fahnden. Knapp 400 der Haftbefehle beziehen sich auf Islamisten aus Deutschland, viele von ihnen werden in Syrien und dem Irak vermutet. Gegen Mitglieder der linken Szene sollen derzeit etwa 150 Haftbefehle offen sein. Diese Zahl wird seit fünf Jahren kontinuierlich größer, wie die nachfolgende Darstellung zeigt:

2014	139.511
2015	141.957
2016	148.727
2017	163.162
2018	175.397

Quelle: Bundesregierung

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung eines Haftbefehls handelt es sich bei allen Haftbefehlen um sogenannte „offene Haftbefehle“. Bei der Betrachtung der Zahlen der offenen bzw. nicht vollstreckten Haftbefehle sind jedoch folgende drei Aspekte grundsätzlich zu beachten: Erstens, ein bestimmter Anteil der Haftbefehle erfordert kein proaktives Handeln der Polizei zur Lokalisierung und Festnahme, da sich diese Personen nach polizeilichen Erkenntnissen im Ausland befinden. Zweitens, Personen, die mit Haftbefehl gesucht werden, sind trotz aller polizeilichen Bemühungen nicht lokalisierbar. Drittens, es muss davon ausgegangen werden, dass eine gewisse Anzahl von mit Haftbefehl gesuchten Personen (z.B. ausländische Tatverdächtige mit Wohnsitz im Ausland) bereits verstorben ist, ohne dass hiesige Behörden davon Kenntnis erlangen und somit auch keine Bestandsbereinigung des polizeilichen Fahndungssystems erfolgen kann. Im Übrigen gilt, sobald ein Haftbefehl vollstreckt wurde, erfolgt die Löschung der Haftbefehlsfahndung im polizeilichen Fahndungssystem, so dass dieser Haftbefehl nicht mehr in der statistischen Erfassung der offenen Haftbefehle mitberücksichtigt wird. Andererseits kann ein Haftbefehl auch wieder in Kraft gesetzt werden. So besteht beispielsweise in Deutschland die Möglichkeit, einen verurteilten Straftäter gem. § 456a StPO vor dem eigentlichen Haftende abzuschieben. Nach erfolgter Abschiebung wird der entsprechende Haftbefehl in den polizeilichen Systemen wieder in Kraft gesetzt, um bei erneuter Einreise des Verurteilten, diesen direkt vollstrecken zu können.

Für den Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) hat das BKA in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ab dem Jahr 2012 bundeseinheitliche Kriterien zur Erhebung von offenen Haftbefehlen der Personen mit PMK-Erkenntnissen festgelegt, die im Halbjahresrhythmus durch das BKA erhoben und durch die Bundesländer qualitätsgesichert und priorisiert bearbeitet werden.

Die hierfür vereinbarten Erhebungsstichtage sind der 30. März und der 30. September eines jeden Jahres. Die Fahndungspriorisierung erfolgt aufgrund des dem Haftbefehl zugrundeliegenden Delikts anhand der folgenden drei Kategorien: Priorität 1: Terrorismusdelikte, Priorität 2: Gewaltdelikte mit oder ohne PMK-Bezug, Priorität 3: Sonstige Delikte mit oder ohne PMK-Bezug.

Für statistische Zwecke erfolgt die bundesweite Erhebung der Gesamtanzahl offener Haftbefehle jeweils zum Stichtag 31. Dezember eines jeweiligen Jahres. Die internationalen/europäischen Haftbefehle werden hierbei nicht gesondert erfasst und sind dementsprechend retrograd nicht recherchierbar.

Eine Vergleichbarkeit der offenen PMK-Haftbefehle mit der Gesamtanzahl der offenen Haftbefehle ist nicht möglich, da die offenen PMK-Haftbefehle gemäß bundesweiter Festlegung mehr Fahndungsgründe umfassen als die allgemeinen offenen Haftbefehle.

Entgegen den in der Vorbemerkung des Fragestellers aufgeführten Zahlen der Bundesregierung ist für Hessen kein signifikanter Anstieg von offenen Haftbefehlen zu konstatieren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele nicht vollstreckte Haftbefehle wurden in Hessen in o.g. Jahren und im Jahr 2019 registriert?

Die Gesamtzahl der offenen Haftbefehle in Hessen zum bundesweit festgelegten Erhebungstichtag am 31. Dezember eines jeweiligen Jahres ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Nicht vollstreckte Haftbefehle in Hessen	
Jahr	Offene Haftbefehle
2014	10.945
2015	10.980
2016	10.781
2017	10.923
2018	11.004

Der tagesaktuelle Stand der Gesamtanzahl der offenen Haftbefehle am 12.08.2019 lag bei 10.964.

Frage 2. Wie hoch ist die Zahl der offenen Haftbefehle bei Mitgliedern der rechten Szene, der Islamisten und Mitgliedern aus der linken Szene? (Bitte nach Jahren von 2014 bis 2019 aufschlüsseln).

Die jeweiligen Zahlen der offenen Haftbefehle zu den erfragten Phänomenbereichen der PMK zum jeweiligen bundesweit vereinbarten Erhebungstichtag im März eines Jahres sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Offene Haftbefehle der Phänomenbereiche		
	PMK -rechts-	PMK -religiöse Ideologie- (Islamismus)	PMK -links-
03/2014	22	8	4
03/2015	23	15	6
03/2016	19	35	2
03/2017	21	43	6
03/2018	27	53	10
03/2019	31	65	8
davon (Stand 10/2019)*			
vollstreckt:	17	7	0
Ausland:	3	51	1
Σ verbleiben:	11 gg. 8 Pers.	7 gg. 7 Pers.	7 gg. 4 Pers.

* Bei der Betrachtung der Zahlen der offenen bzw. nicht vollstreckten wird anlehnend an die in der Vorbemerkung erwähnten Aspekte auf Folgendes hingewiesen:

Von den 31 offenen Haftbefehlen PMK -rechts- sind zum Stand Oktober 2019 noch 14 Haftbefehle gegen elf Personen nicht vollstreckt. Drei der Haftbefehle können nicht vollstreckt werden, da sich die drei Personen vermutlich nicht in Hessen aufhalten (Polen, Schweden, Niederlande).

Im Ergebnis verbleiben elf Haftbefehle gegen acht Personen. Diesen Haftbefehlen liegen überwiegend nicht politisch motivierte Delikte zugrunde (u.a. Diebstahlsdelikte gem. §§ 242 ff. StGB, Erschleichen von Leistungen gem. § 265a StGB, Fahren ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 StVG, Priorität III). Nur in einem Fall handelt es sich um ein Gewaltdelikt (Gefährliche Körperverletzung gem. §§ 224 StGB, Priorität II).

Um die Vollstreckung der offenen Haftbefehle politisch motivierter Straftäter zu gewährleisten, wurde die hessenweite Taskforce „Captur“ eingerichtet, die sich mit der intensiven und gezielten Fahndung/Vollstreckung befasst. Die Durchführung erfolgt durch die jeweiligen Fahndungs- und Observationskommissariate der Polizeipräsidien unter der Federführung des HLKA.

Von den 65 offenen Haftbefehlen PMK -religiöse Ideologie- sind zum Stand Oktober 2019 noch 58 Haftbefehle gegen 52 Personen nicht vollstreckt. In 51 von den diesen 58 Haftbefehlsfällen befinden sich die Personen im Ausland (39 Haftbefehle gegen 35 Personen, die sich überwiegend in Kriegsgebieten aufhalten) bzw. wurden die Haftbefehle nach Abschiebung wieder in Kraft gesetzt (12 Haftbefehle gegen 10 Personen).

Im Ergebnis verbleiben sieben Haftbefehle gegen sieben Personen. Diesen Haftbefehlen liegen überwiegend nicht politisch motiviert Delikte zugrunde (u.a. einfache Körperverletzung gem. § 223 StGB, Priorität II, Diebstahl und Erschleichung von Leistungen gem. §§ 242, 265a StGB, Priorität III). Auf die Ausführungen zu der hessenweiten Taskforce „Captur“ wird verwiesen.

Von den 8 offenen Haftbefehlen PMK -links- gegen fünf Personen kann ein Haftbefehl gegen eine Person nicht vollstreckt werden, da sich die Person gemäß vorliegender Erkenntnisse vermutlich außerhalb der Bundesrepublik aufhält. Zu den Aufenthaltsorten der übrigen vier Personen sind trotz langwieriger Ermittlungen keine Feststellungen möglich.

Im Ergebnis verbleiben sieben Haftbefehle gegen vier Personen. In einem Fall handelt es sich um ein Gewaltdelikt (Gefährliche Körperverletzung gem. §§ 224 StGB, Priorität II). Im Übrigen liegen den Haftbefehlen überwiegend nicht politisch motivierte Delikte zugrunde (u.a. Betrug gem. § 263 StGB, Priorität III), darunter drei Haftbefehle gegen eine Person. Auf die Ausführungen zu der hessenweiten Taskforce „Captur“ wird verwiesen.

Frage 3. Wie bewertet die Hessische Landesregierung diesen Zustand und welche Möglichkeiten sieht sie, diesem Problem zu begegnen?

Den in Frage 2 genannten offenen Haftbefehlen der PMK liegen sowohl politisch motivierte Straftaten als auch Straftaten der Allgemeinkriminalität zugrunde. Der priorisierte Anknüpfungspunkt zur Einstufung in den Phänomenbereich PMK ist nicht die Straftat, sondern der Täter, der das PMK-Merkmal erfüllt. Der Täter ist nicht immer lokalisierbar, befindet sich im Ausland oder ist unbekannt verstorben.

So können teilweise – trotz Ausschöpfung aller Eingriffsbefugnisse sowie intensiver Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen – Haftbefehle nicht vollstreckt werden, wenn sich die gesuchten Personen im Ausland befinden. Dieser Aspekt ist in der Mehrzahl der unter Frage 2 genannten offenen Haftbefehle einschlägig. Auch erschweren eingeschränkte Eingriffsbefugnisse anlässlich geringfügiger Anlassdelikte (v.a. Priorität III) die Ermittlung des Aufenthaltsortes. Darüber hinaus können die gesuchten Personen, u.a. diejenigen, die sich nach vorliegenden Erkenntnissen in Kriegsgebieten aufhalten bzw. aufhielten, zwischenzeitlich verstorben sein, ohne dass die zuständigen Behörden davon Kenntnis erlangen und somit auch keine Bestandsbereinigung des polizeilichen Fahndungssystems erfolgen konnte.

Zusätzlich besteht in Deutschland die Möglichkeit, einen verurteilten Straftäter gem. § 456a StPO vor dem eigentlichen Haftende abzuschleppen. Nach erfolgter Abschiebung wird der entsprechende Haftbefehl in den polizeilichen Systemen wieder in Kraft gesetzt, um bei erneuter Einreise des Verurteilten, diesen direkt vollstrecken zu können. Dies trifft beispielsweise in den unter Frage 2 genannten zwölf offenen Haftbefehlen gegen zehn Personen im Bereich PMK -religiöse Ideologie- zu.

Die Vollstreckung von offenen Haftbefehlen bei der Hessischen Polizei erfolgt priorisiert und mit hohem Nachdruck. Hinsichtlich der hessenweiten Taskforce „Captur“ wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Bei wie vielen dieser Haftbefehle handelt es sich um internationale bzw. europäische Haftbefehle?
(Ebenfalls nach Jahren aufgeschlüsselt.)

Wie im Vorwort ausgeführt, werden internationale bzw. europäische offene Haftbefehle anlässlich der Erhebung zum 31. Dezember eines jeden Jahres nicht gesondert erfasst, wodurch Angaben für die Jahre 2014 bis 2018 nicht möglich sind. Für das Jahr 2019 wurde anlässlich der Fragestellung eine Erhebung zum 12.08.2019 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass es sich bei den 10.964 insgesamt erhobenen offenen Haftbefehle um 322 internationale bzw. europäische offene Haftbefehle handelt.

Wiesbaden, 23. Oktober 2019

Peter Beuth